

19. Wahlperiode

## **Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Thorsten Weiß (AfD)**

vom 09. Juni 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Juni 2022)

zum Thema:

**Informationsanspruch im Hinblick auf statistische Daten zu einzelnen Schulen im Land Berlin**

und **Antwort** vom 26. Juni 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Juni 2022)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Thorsten Weiß (AfD)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/12160  
vom 9. Juni 2022  
über Informationsanspruch im Hinblick auf statistische Daten zu einzelnen Schulen im  
Land Berlin

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Schlüsse zieht der Senat aus dem Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Abgeordnetenhauses zu Fragen der Existenz und Reichweite eines Informationsanspruches im Hinblick auf bestimmte statistische Daten zu einzelnen Schulen im Land Berlin vom 8. April 2022? Link:  
<https://www.parlament-berlin.de/media/download/2819>

Zu 1.: Der Senat nimmt das in der Frage genannte Gutachten des Wissenschaftlichen Parlamentsdienstes des Abgeordnetenhauses zur Kenntnis. Dieses stellt einen interessanten Beitrag zu einer wichtigen rechtspolitischen Debatte dar, ohne dass der Senat ihm in vollem Umfang folgen kann.

Das Gutachten geht in Abschnitt 2. A. a. davon aus, dass bei Veröffentlichung eines schulscharf aggregierten Merkmals (hier u. a. nicht deutsche Herkunftssprache, Gewalt- und Drogendelikte) eine Re-Identifizierbarkeit von Personen, die an einer bestimmten Schule beschult werden, nicht gegeben sei. Damit stünde dem Auskunftersuchen nicht

der Schutz personenbezogener Daten gemäß § 6 Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) entgegen.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass diese Einschätzung der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs Berlin widerspricht. In einem vergleichbaren bzw. teil-identischen Sachverhalt (Auskunftsrecht eines Abgeordneten bezüglich schulanschriftsbezogener Kriminalitätsdaten) kommt der Verfassungsgerichtshof zu der Einschätzung, dass derartige aggregierte Daten hinreichend individualisierbar im Sinne von Art. 33 der Verfassung von Berlin sind (Beschluss vom 19.06.2020 – VerfGH 108/19, Rn. 54 bis 65).

Die diese Rechtsprechung relativierenden Bemerkungen im vorletzten Absatz des Abschnitts 2. A. a. des Gutachtens des Wissenschaftlichen Parlamentsdienstes, wonach die dargelegte Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs nicht ohne weiteres heranziehbar sei, kann nach Auffassung des Senats nicht verfangen.

Zudem lässt das Gutachten bei der Frage, ob bei der Offenlegung der Informationen Nachteile für das Landeswohl drohen wesentliche Gesichtspunkte außer Betracht und stellt nur auf die Verteilung von Schulkindern ab. Nicht erörtert werden z. B. Erschwernisse bei der Personalgewinnung einzelner Schulen oder eine Beeinträchtigung der Validität der Leistungsbewertung. Auch der Aspekt, dass nach den Erkenntnissen der empirischen Bildungsforschung negative Fremdzuschreibungen sich negativ auf schulische Leistungen auswirken, findet keine Berücksichtigung.

2. Hält der Senat an der Erhebung der ndH-Quote an Schulen fest? Wenn ja, warum? Wenn nein, welche Änderungen soll es künftig geben und warum?

Zu 2.: Das Merkmal „nichtdeutsche Herkunftssprache“ ist geeignet als statistisches Merkmal einer Schule einen Beitrag zu der Frage der Messung der Sprachbildung zu leisten, insbesondere bei nicht flächendeckend und vergleichbar vorliegenden Daten zum individuellen Sprachstand der Schülerinnen und Schüler. Das Merkmal ist seit vielen Jahren Bestandteil des Kerndatensatzes der Kultusministerkonferenz (KMK) und unterliegt der Lieferverpflichtung zum Kerndatensatz. Es wird daher auch in Berlin bei den Schulen erhoben.

3. Welche Schulen in Berlin bekommen mittels der Höhe der ndH-Quote Sondermittel zugewiesen und was bildet die Grundlage?

Zu 3.: Eine Zuweisung von „Sondermitteln“ einzig auf Grundlage einer „ndH-Quote“ existiert nicht.

4. Plant der Senat, dem Parlament einen Gesetzesentwurf vorzulegen, um die Veröffentlichung der ndH-Quote neu zu regeln respektive (über eine Änderung des Informationsfreiheitsgesetzes bzw. Schaffung eines Transparenzgesetzes oder eine Änderung des Schulgesetzes) gesetzlich auszuschließen? Wenn ja: Wann soll der Entwurf vorgelegt werden? Welche Gesetzesstelle soll verändert werden?

Zu 4.: Nein, die Vorlage eines Gesetzentwurfes ist weder notwendig, noch geplant.

5. Plant der Senat, das Verfahren zur Erhebung des Merkmals „nichtdeutsche Herkunftssprache“ rechtsverbindlicher zu regeln, um eine einheitliche Vorgehensweise zu garantieren und den Daten damit mehr Aussagekraft zu verleihen?

6. Plant der Senat, künftig die Elternangabe zur „nichtdeutschen Herkunftssprache“ durch die Schule einer Überprüfung unterziehen zu lassen? Wenn nein, warum nicht?

Zu 5. und 6.: Eine Neuregelung des Verfahrens ist nicht geplant. Die Erfassung erfolgt durch die Lehrkräfte bzw. im Meldeverfahren verantwortlich durch die jeweilige Schulleitung.

7. Wie viele Schulen erreichen aktuell bei der ndh-Quote den Wert von 100%? (Bitte um Angaben nach Schultyp)

Zu 7.: Im Schuljahr 2021/22 hat keine öffentliche Schule eine ndH-Quote von 100 %.

8. Wie viele Schulen erreichen bei der ndh-Quote aktuell den Wert von 0 %? (Bitte um Angaben nach Schultyp)

Zu 8.: Im Schuljahr 2021/22 hat eine öffentliche Schule eine ndH-Quote von 0 %.

9. Welche Schulen in Berlin haben aktuell eine ndH-Quote

- a) von 90-99,99 % (Bitte um tabellarische Aufstellung und Nennung des exakten Wertes),
- b) von 80-89,99 % (Bitte um tabellarische Aufstellung und Nennung des exakten Wertes),
- c) von 70-79,99 % (Bitte um tabellarische Aufstellung und Nennung des exakten Wertes),
- d) von 60-69,99 % (Bitte um tabellarische Aufstellung und Nennung des exakten Wertes),
- e) von 50-59,99 % (Bitte um tabellarische Aufstellung und Nennung des exakten Wertes),
- f) von 40-49,99 % (Bitte um tabellarische Aufstellung und Nennung des exakten Wertes),
- g) von 30-39,99 % (Bitte um tabellarische Aufstellung und Nennung des exakten Wertes),
- h) von 20-29,99 % (Bitte um tabellarische Aufstellung und Nennung des exakten Wertes),
- i) von 10-19,99 % (Bitte um tabellarische Aufstellung und Nennung des exakten Wertes),
- j) von 5 - 9,99 % (Bitte um tabellarische Aufstellung und Nennung des exakten Wertes),
- k) von unter 5 %? (Bitte um tabellarische Aufstellung und Nennung des exakten Wertes)

Zu 9.: Die erbetenen Angaben zu den Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache (ndH) können dem Schulverzeichnis entnommen werden:

<https://www.bildung.berlin.de/Schulverzeichnis>

10. Wie hoch ist der Anteil der Kinder nichtdeutscher Herkunftssprache in Berliner Kitas? (Bitte nach Bezirk aufschlüsseln)

Zu 10.: Zum Stichtag 31.12.2021 beträgt der Anteil der Kinder nichtdeutscher Herkunftssprache (ndH) in Kitas an allen in Berliner Kitas betreuten Kindern berlinweit 34 Prozent. Tabelle 1 zeigt die Aufschlüsselung nach Bezirk .

Tabelle 1: Kinder nichtdeutscher Herkunftssprache (ndH) in Kitas sowie Anteil an allen in Kitas betreuten Kindern, Stichtag 31.12.2021

Wohnbezirkname	Anteil an allen in Kitas betreuten Kindern
Mitte	52%
Friedrichshain-Kreuzberg	39%
Pankow	22%
Charlottenburg-Wilmersdorf	43%
Spandau	39%
Steglitz-Zehlendorf	23%
Tempelhof-Schöneberg	35%
Neukölln	45%
Treptow-Köpenick	16%
Marzahn-Hellersdorf	24%
Lichtenberg	29%
Reinickendorf	39%
Gesamtsumme	34%

Quelle: ISBJ-Kita - Festschreibungen; Berechnung: SenBJF / Gesamtjugendhilfeplanung

Berlin, den 26. Juni 2022

In Vertretung

Alexander Slotty

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie